

Allgemeine Einkaufsbedingungen der CESlocks GmbH

Stand: 10/2009

1. Gültigkeit der Bedingungen der Auftraggeberin

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Lieferanten oder Auftragnehmers (nachfolgend gemeinsam Lieferant genannt) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn wir uns schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt haben.

2. Bestellung und Auftragsänderung

2.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

2.2 Die Bestellung ist innerhalb von 10 Werktagen durch den Lieferanten rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung schriftlich bestätigt, sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.3 Änderungen oder Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung erforderlich erweisen, wird der Lieferant uns unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2.4 Unsere Änderungswünsche wird der Auftragnehmer innerhalb von acht Tagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkung auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheiden wir uns für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

2.5 Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

3. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

4. Liefertermine

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen/Leistungen sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

4.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist von uns erhalten hat.

4.3 Sollte der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, sind wir nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

4.4 Vorablieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und berühren den vereinbarten Zahlungstermin nicht.

5. Lieferung/Verpackung

5.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten an die von uns angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben, gilt unser Werk in Velbert als Empfangsstelle.

5.2 Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

5.3 Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Unsere Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

6. Dokumentation

6.1 Jede Lieferung ist mit einem Lieferschein zu versehen. Fehlt dieser, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

6.2 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung getrennt von der Ware in doppelter Ausfertigung – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an unsere Verwaltung in Velbert zu senden.

6.3 Lieferscheine und Rechnungen müssen unsere Bestellnummer, Bestelldatum, Teile- bzw. Artikelnummer, Menge- und Mengeneinheit, Restmenge bei Teillieferungen und das Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht sowie die wichtigsten Merkmale und Wortlaute unseres Bestelltextes enthalten.

6.4 Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

6.5 Rechnungen über Teillieferungen/Teilleistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“/„Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“/„Restleistungsrechnung“ zu versehen.

6.6 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen.

7. Rechnung/Zahlung

7.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

7.2. Falls nicht anders vereinbart, zahlen wir nach unserer Wahl

- bis zu 14 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto
- bis zu 30 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto
- bis zu 60 Tagen nach Rechnungseingang netto

Geht die Rechnung vor der Ware bei uns ein, ist der Wareneingang der für die Ermittlung des Skontos maßgebliche Zeitpunkt.

7.3 Unser Rückrecht und die Gewährleistungspflicht des Lieferanten werden durch bereits erfolgte Zahlungen nicht beeinträchtigt.

7.4 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

8. Gewährleistung und Mängeluntersuchung

8.1 Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit und Vollständigkeit der in Auftrag genommenen Lieferungen und Leistungen sowie die Güte der Ausführung und der Bearbeitung. Insbesondere muss die Ware aus zweckentsprechendem,

einwandfreien Material gefertigt sein. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

8.2 Für die gewährleistetesten Eigenschaften, die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung sowie für die Güte der Bauart übernimmt der Lieferant eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten, welche mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch uns beginnt.

8.3 Bei der Lieferung von Waren, die wir nach § 377 HGB untersuchen müssen, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels. Die bei unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte für Maße, Mengen, Gewichte und Qualität sind verbindlich. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.4 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns in ungekürztem Umfang zu. Sind die Lieferung oder die Leistungen des Lieferanten nicht frei von Sach- oder Rechtsmängeln oder weisen sie nicht die vertraglich gewährleistetete Beschaffenheit auf, sind wir berechtigt, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes durch den Lieferanten zu verlangen. Wir setzen dem Lieferanten hierzu eine angemessene Nacherfüllungsfrist. Die Kosten der Nacherfüllung gehen zu Lasten des Lieferanten.

8.5 Wir können den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach erfolglosem Ablauf der angemessenen Nacherfüllungsfrist verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Soweit der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder ein Nacherfüllungswunsch scheitert oder die Nacherfüllung dem Lieferanten unzumutbar ist, können wir Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Ansprüche wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

8.6 Unser Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.

9. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

10. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit den von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

11. Schutzrechte

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11.2 Sämtliche uns überlassenen Dokumente, Software, und Informationen gehen zur uneingeschränkten Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes auf uns über.

12. Geheimhaltung

12.01 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

12.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsabschluss mit uns erst nach unserer schriftlichen Einwilligung hingewiesen werden. Wir und der Lieferant verpflichten uns, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

13. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Lieferers schriftlich vereinbart wurde.

14. Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

14.2 Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Velbert ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Lieferanten zuständig ist.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.